

**Demnach auff reifflich überlegten Umstände die Tonne Bier/ von recht gutem Bier zu verstehen/ ... so ist zu gleich denen zur Probe Verordneten hiebey committiret/ in der Probe die genauste Aufsicht zu haben ... : [Decretum in Senatu, den 16. Decemb. 1685.]**

[Wismar?], 1685

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742382974>

Druck Freier  Zugang



1685

**S**ennach auff reifflich überleg-  
ten Umständen die Tonne Bier/  
von recht gutem Bier zu verste-  
hen/ohne der Accise zu 1 $\frac{1}{2}$ . Rthl.

die Kanne Bier aber zu 1 $\frac{1}{2}$ .  $\beta$ . gesezet / so  
ist zu gleich denen zur Probe Verordneten  
hiebey committiret / in der Probe die ge-  
naueste Aufsicht zu haben / und damit sie  
so viel weniger hintergangen werden  
mögen / bevor sie das Bier proben / eine  
Tonne / die sie außwählen lassen können /  
auff die Arth füllen zu lassen / wie es fol-  
gend bey dem Verkauf gewöhnlich / und  
alsdann erst die Probe davon zunehmen;  
Sie werden auch bey denen / bey welchen  
sie Argwohn haben / das / folgend ver-  
kauffte Bier zu Zeiten auff der Gassen an-  
bohren lassen / und versuchen / ob auch

)(C mehr

LB C 43 1685.2 Caps. I

mehr Zusatz geschehen / und das Bier ge-  
ringer gemacht / nachdem sie dann das  
Bier gut oder schlecht befinden / soll auch  
der Taxt desselben / ohne Respect und Un-  
terscheid der Personen gemindert / und  
auff öffentlicher Taffel / damit es jeder-  
mann sehen könne / angeschrieben wer-  
den / die Krüger sollen sich enthalten / das  
Bier zu verfälschen / sondern es einem je-  
den so gut aufzapffen / als ers vom  
Brauer eingelegt. Würde folgend vom  
Brauer oder Krüger befunden / daß sie  
das Bier schwächer gemachet / worauff  
nach Befindung auch der Eyd erfordert  
werden solle / so sollen die jenige / so dar-  
inn betroffen / exemplariter gestraffet  
werden. Desgleichen sollen auch die Ael-  
teste der Brauerschafft / und die Brauer-  
schafft

schafft selbst / alles also einrichten / da-  
mit nechst diesem / alter Gewonheit nach /  
auff Marien- Geburt die Biere hinwie-  
der loßgegeben / und auff Martini alle-  
mahl gesezet werden mögen / wer umb  
die Zeit nicht abgebrauet hat / es sey im  
Loß / oder in der Ordnung / wie es wol-  
le / der soll nicht mehr dazu verstattet /  
besondern deme ohngeachtet / auff's neue  
Loos gegeben werden.

Es wird auch nach diesem nimer ein  
See- Bier zu brauen Loos gegeben / es  
sey denn / das vorige abgethan / und ins-  
gemein auff's neue zu brauen zugelassen.

Das Brauen in andere Häuser /  
als hochst schädlich / soll unter keinem  
Prætext der Kauffmannschafft weiter  
zugelassen seyn.

Die

Die auch in diesem Jahre / damals /  
wie es ihnen per Decretum injungiret  
war / nicht gebrauet / hernach zur Elusion  
des Decrets / sich doch dazu eingedrungen /  
wie auch die jenigen / welche wider  
die Ordnunge zu frühe gemülzet / sollen  
von dem Gewette gebührend gestraffet  
werden.

Decretum in Senatu, den 16. Decemb.  
1685.

schafft selbst / alles  
mitnechst diesem / al  
auff Marien- Gebu  
der loßgegeben / un  
mahl gesezet werde  
die Zeit nicht abgebi  
Loß / oder in der Dri  
le / der soll nicht m  
besondern deme ohn  
Loosß gegeben werde

Es wird auch n  
See Bier zu braue  
sey denn / daß vorige  
gemein auffß neue z

Das Brauen  
als hochst schädlich  
Prætext der Kauffi  
zugelassen seyn.

richten / das  
mheit nach /  
iere hinwie  
Martini alle  
/ wer umb  
t / es sey im  
wie es wol  
verstattet /  
auffß neue

n nimer ein  
gegeben / es  
n / und ins  
zugelassen.  
re Häuser /  
uter keinem  
afft weiter

Die

